

Schels Freisleben & Partner mbB Steuerberater
KELHEIM · WOLNZACH · HEMAU

Schels Freisleben & Partner mbB StB · Östliche Weinstraße 2a, 93309 Kelheim

Johann Schels
Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberater
Kelheim – Wolnzach

Helmut Freisleben
Dipl.-Finanzwirt (FH)
Steuerberater
Kelheim – Wolnzach

Rebecca Freisleben-Heß
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
Hemau – Kelheim

Daniela Kroschinski
Steuerberaterin
Kelheim – Wolnzach

Stefan Meier
Steuerberater
Kelheim – Wolnzach

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
1000

Bearbeiter
Herr Meier

Telefon-Durchwahl
09441/7002-142

Datum
18.11.2024

Pflicht zur Umstellung auf E-Rechnung; Handlungsbedarf erforderlich bei elektronisch empfangenen Eingangsrechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits in aller Munde, erfolgt ab dem 01.01.2025 für Rechnungen zwischen Unternehmern (B2B) grundsätzlich eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung. Für die von Ihnen zu erstellenden Ausgangsrechnungen gibt es allerdings Übergangsfristen, die zum Jahreswechsel noch keinen dringenden Handlungsbedarf erfordern.

Anders sieht es bei den Eingangsrechnungen aus. Hier besteht ab dem 01.01.2025 die Pflicht, diese elektronisch empfangen zu können. Hierbei können die Rechnungen Ihrer Lieferanten per E-Mail an Sie übermittelt oder z. B. in einem Portal für Sie bereitgestellt werden.

In beiden Fällen müssen die Original-Dateien in einem System aufbewahrt werden, welches die **Unveränderbarkeit** gewährleistet. Mit einer bloßen Sicherung auf der Festplatte ist diese gesetzliche Pflicht nicht erfüllt.

Eine einfache und kostengünstige Lösung kann unser Softwareanbieter DATEV bieten. Hierzu müssen die Eingangsrechnungen an DATEV weitergeleitet werden (per E-Mail). DATEV garantiert die rechtskonforme Aufbewahrung der Belege entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

Die Einrichtung erfordert Zeit. Daher ist es wichtig, dass Sie sich jetzt darum kümmern. Bitte sprechen Sie uns an, damit wir zusammen die Einrichtung starten können.

Was sind die Folgen einer fehlenden ordnungsgemäßen Aufbewahrung?

Sofern die Eingangsrechnungen nicht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt werden, liegt ein Verstoß gegen die GoBD vor (formeller Mangel). Aus den Betriebsprüfungen der letzten Monate haben wir gelernt, dass die Betriebsprüfer intensiv nach formellen Mängeln in der Buchführung und in den Aufzeichnungen suchen. Sollten schwerwiegende Mängel aufgedeckt werden, ist das

Finanzamt ohne weiteres berechtigt, Schätzungen vorzunehmen. Und die Prüfer nehmen dieses Recht ausgiebig war.

Auf unserer Homepage stellen wir weitere Informationen zu Verfügung:
www.schels-freisleben.de/

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Rebecca Freisleben-Heß
Steuerberaterin



Daniela Kroschinski
Steuerberaterin



Stefan Meier
Steuerberater